



Kanzlei Schröder · Fahrstraße 4 · D - 46446 Emmerich am Rhein

Erbschaft: annehmen oder lieber ausschlagen?

Bis zu einer Ausschlagung ist der Erbe nur ein "vorläufiger Erbe"

■ ■ **Wolfgang Schröder**
Rechtsanwalt und Notar
Vereidigter Buchprüfer
und Fachanwalt für Verkehrsrecht

■ ■ **Dr. jur. Volker Steves**
Rechtsanwalt
Master of Comparative Law (Singapore)

Tel.: +49-2822-2079

Fax: +49-2822-2163

E-Mail: schroeder@adac-vertragsanwalt.info

www.schroeder-emmerich.de

Jeder kann erben. Entweder geschieht das aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder man wird durch ein Testament oder einen Erbvertrag zum Erben berufen.

Oft erscheint eine Erbschaft für den Moment verlockend: Da winken Barvermögen, Immobilien und antike Möbel. Was aber tun, wenn man vom Verstorbenen nur einen Berg Schulden erbt?

Grundsätzlich gilt: Alles was der Erblasser hinterläßt - seien das ein riesiges Vermögen oder Unsummen an Schulden - erbt man. Allerdings hat der Erbe die Möglichkeit, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen. Will der Erbe die Erbschaft nicht, muss er das innerhalb einer Frist von sechs Wochen deutlich machen - er muss das Erbe ausschlagen. Diese Frist beginnt dann zu laufen, wenn der Erblasser verstorben ist, also der Erbfall eingetreten ist, und wenn der Erbe in Kenntnis gesetzt wird, dass er gesetzlicher Erbe beziehungsweise Erbe durch ein Testament geworden ist.

Bis zu einer Ausschlagung ist der Erbe nur ein genannter vorläufiger Erbe. Dann hat man sechs Wochen Zeit, um herauszufinden, ob sich die Annahme der Erbschaft lohnt oder nicht. Auf den ersten Blick erscheint nämlich ein Haus in exklusiver Lage mit einer exquisiten Einrichtung als der Glückstreffer schlechthin.

Bei genauem Hinsehen stellt sich dann aber vielleicht heraus, daß das Haus mit Hypotheken belastet ist und das Mobiliar, weil noch nicht abbezahlt, der Bank gehört. Natürlich können auch persönliche Gründe für eine Ausschlagung sprechen. Wer sein Erbe ausschlägt, der kann das durch Niederschrift beim Nachlassgericht tun oder eine Erklärung von einem Notar aufsetzen lassen. Ein einfacher Brief an das Gericht reicht nicht aus.

Nach dem Prinzip „Ganz oder gar nicht“ kann ein Erbe nicht nur zum Teil oder unter einer bestimmten Bedingung ausgeschlagen werden. Eine Ausschlagung nur für den Fall einer Überschuldung ist also nicht möglich. Wurde die Ausschlagung der Erbschaft fristgerecht erklärt, hat man nicht geerbt und ist auch kein vorläufiger Erbe mehr. Der entsprechende Erbteil fällt damit den nächsten Erben zu, die wiederum entscheiden müssen: Annehmen oder ausschlagen.